

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/487c1fe5-a2a9-3d17-a9a9-87fb70f10176>

Bibliografie

Titel	Zivilprozessordnung
Redaktionelle Abkürzung	ZPO
Normtyp	Gesetz
Normgeber	Bund
Gliederungs-Nr.	310-4

§ 898 ZPO - Gutgläubiger Erwerb

Auf einen Erwerb, der sich nach den [§§ 894, 897](#) vollzieht, sind die Vorschriften des bürgerlichen Rechts zugunsten derjenigen, die Rechte von einem Nichtberechtigten herleiten, anzuwenden.

